

A m t s h l a f t
zur
Lemberger Zeitung.

24. Juli 1850.

N^o 168.

Dziennik urzędowy
do
Gazety Lwowskiej.

24. Lipca 1850.

(1777) **Kundmachung.**

(2)

Nro. 34917. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in der Kreisstadt Zolkiew erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von jährlichen Achthundert Gulden Conv. Münze verbunden ist, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben bis Ende August 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Zolkiewer k. k. Kreisamte, und zwar wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitss-dekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Zolkiewer Magistrates verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1775) **Kundmachung.**

(2)

Nro. 36631. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Skawina, Wadowiecer Kreises, erledigten Stelle eines präsidirenden Syndicus, womit der Gehalt von Fünfhundert Gulden C. M. verbunden ist, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis Ende August 1. J. ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Wadowiecer k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitss-dekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Skawinaer Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium.

Lemberg am 13. Juli 1850.

(1776) **K u n d m a c h u n g .**

(2)

Nro. 34917. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Sokal Zolkiewer Kreises erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von Sechshundert Gulden in C. M. verbunden ist, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende August 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Zolkiewer k. k. Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzereichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitss-dekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, ruthenischen und polnischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode überzogen werden;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Sokaler Magistrats verwandt oder verschwägert sein.

Vom k. k. galiz. Landes-Gubernium.

Lemberg am 2. Juli 1850.

(1765) **K u n d m a c h u n g .**

(3)

Nro. 5874. In Folge Defretes der k. k. General-Direction für Kommunikationen (Abtheilung der Posten) vom 4ten Juli 1850 B. 4213 werden vom 1ten August 1850 zwischen Wien und Oedenburg die fahrenden Postämter in Wirksamkeit treten.

Von dem Beginne der fahrenden Aemter wird die gegenwärtig im Bahnhofe M. Ostrau bestehende größere Postexpedition mit ihrem Personale in den Bahnhof Weiskirchen übersezt und gleichzeitig zwischen M.

Ostrau und Teschen die Mallepost eingestellt und dafür eine Reitpost unterhalten, dagegen aber wird die Mallepost zwischen Krakau und Weiskirchen als eine unmittelbar zusammenhängende beibehalten.

Die bei der Mallepost zwischen Krakau und Weiskirchen bestehende Passagiers-Aufnahme wird in der Art beschränkt, daß von den Ausgangsorten Krakau und Weiskirchen bis zur nächsten Poststation nicht mehr Reisende befördert werden dürfen, als im Mallewagen Platz haben, ohne Rücksicht jedoch ob dieselben die Fahrt ganz oder nur teilweise mitmachen wollen.

Nur den Zwischen-Postämtern bleibt sonach die unbedingte Passagiers-Aufnahme belassen, jedoch darf zur Beförderung der Reisenden im Beiwagen kein Aeritalwagen verwendet werden, sondern es sind dazu nur überall die Stationswagen zu gebrauchen.

In den Passagiersportgebühren tritt keine Abänderung ein.

Was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg am 17. Juli 1850.

(1759) **R o n f u r s .**

(3)

Nro. 5673. Zur Besetzung der Kapniker k. k. Markscheiderstelle, womit ein fixer Jahresgehalt von 542 fl., dann 2 Pferddeputat 113 fl. 20 kr., Kanzleigeld 8 fl. und Natural-Quartier verbunden ist, dann der k. k. Schichtenmeistersstelle zu Kapnik, welcher ein Jahresgehalt von 542 fl., Kanzleigeld 8 fl. und ein Natural-Quartier anklebet, wird ein Concours für den Zeitraum von 8 Wochen mit dem hiermit ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche um einen dieser 2 Dienstposten anzuhalten willens sind, sich über absolvierte philosophische und bergakademische Studien, dann für den ersten Posten über erlangte Festigkeit im Markscheidsfache mit Aufzählung der bereits richtig bewirkten wichtiger Durchschläge, so wie für beide Posten über Erfahrung in der Leitung der Gruben und der Berechnung derselben; ferner über Gewandheit im Zeichnen Brauchbarkeit im Zivilbaufache, über moralischen Lebenswandel, über Purification vor einem Kriegsgerichte rücksichtlich des Verhaltens zur Zeit der letzten ungarischen Rebellion, über forthin dargewiesene loiale Gesinnungen an das Allerhöchste Kaiserhaus, endlich über Kenntniß der deutschen, ungarischen und hierorts soviel möglich romanischen Sprache, endlich über Nichtverwandtschaft im hiesigen Bergdistricte und Erlagsfähigkeit der nöthigen Dienst Caution sich auszuweisen haben.

Nagybanya, am 15. Juni 1850.

(1758) **R o n f u r s .**

(3)

Nro. 6391. Bei der Oberbiberstöller k. k. Bergverwaltung zu Windschacht bei Schemnitz, ist die Stelle des k. k. Markscheiders in Erledigung gekommen, mit welcher an Besoldung jährlich 750 fl., an Holzgeld 35 fl., an Lichtgeld 10 fl., ein Deputat auf ein Dienstpferd Vierzig Mehen Hafser oder à 30 kr. 20 fl. und 50 Zentner Heu oder à 24 kr. 20 fl., dann freie Wohnung verbunden sind.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig instruierten Gesuche, in welchen sie sich über die von ihnen mit gutem Erfolge zurückgelegten Studien, der Bergmeins-Wissenschaften, vorzüglich theoretische und praktische Kenntnisse im Markscheidsfache und bei demselben allenfalls geleistete Dienste auszuweisen haben, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hierher bis zum 6. August d. J. vorzulegen.

Schemnitz, am 25. Juni 1850.

(1757) **Konkurs - Ausschreibung.**

(3)

Nro. 5967. Bei dem k. k. Bergamt zu Reiβl in Kärnten ist die Stelle des Werks-Controllors erledigt. Mit diesem in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten ist ein Jahresgehalt von 500 fl., 6 Klaster Holz à 3 fl., 50 Pfund Kerzen à 15 kr., Naturalwohnung sammt Garten, Bleiverschleiß-Relutions-Pauschale von 175 fl. jährlich, 200 fl. Reisepauschale nebst der Verpflichtung zum Erlag einer Caution von 500 fl. noch vor der Beeidung verbunden.

Bittsteller haben bei diesem k. k. Oberbergamt oder dem k. k. Bergamt Reiβl ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, worin sie anzugeben haben, ob sie mit einem Beamten bei diesem Oberbergamt oder dem Bergamt Reiβl verwandt oder verschwägert sind, längstens 6 Wochen vom Datum dieser Kundmachung einzureichen.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: gut absolvierte bergakademische Studien, praktische Erfahrung im Berg- und Hüttenbetrieb, vorzüglich jene der Bleiwerke, Rechnungs- und Cassawesenskenntnisse und Conceptsfähigkeit.

Vom k. k. illirischen Oberbergamt, zugleich prov. Bergauptmannschaft. Klagenfurt, am 1. Juli 1850

(1766)

Edictal - Vorladung.

(2)

Nro. 483. Von Seiten des Dominium Synowudzko, Stryer Kreises werden nachstehende ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende militärschichtige Individuen, als:

Aus Synowudzko wyzne: Haus-Nro. 3. Jać Kutkowski — §N.
294. Joseph Ryndyniec, — aus Synowudzko nizne: §Nro. 95 Sein
Hołodzianka und aus Pobuk: §N. 28. Stefan Hawryłów, aufgefordert,
binnen 3 Monaten in ihre Heimath rückzufahren, als man sonst
gegen diese nach dem Patente v. 24ten März 1832 verfahren wird.

Vom Dominium Synowudzko am 17ten Juli 1850.

(1766) Edictal-Borladung. (2)

Nro. 483. Von Seite des Dominiums Lubience Stryer Kreises wird der ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesende Militärpflichtige Nicolaus Olekowski Haus-Nro. 43, aus Chromohorb aufgefordert, binnen 3 Monaten in seine Heimat rückzukehren, als man sonst gegen denselben nach dem Patente vom 24ten März 1832 verfahren wird.

Dominium Lubience am 17ten Juli 1850.

(1774) Ankündigung. (1)

Nro. 83. Vom Justizamte der f. k. Kamerall-Herrschaft Mrzygłód Sanoker Kreises wird kund gemacht, es sei auf Anlangen des Salomon Leib Wenner gegen die liegende Masse des Hersch Faibusz zur Herabringung des durch das Urtheil vom 31ten August 1848 §. 117 erzielten Betrages pr. 100 fl. C. M. und der Vollstreckungskosten mit 3 fl. 21 kr. und 11 fl. 3 kr. C. M. in die öffentliche Versteigerung der belasteten Realität Nr. 138 in Posada Olchowska, Sanoker Kreises, eingewilligt und selbe auf die zwei Termine: 31ten August und 30ten September 1850 in den Vormittagsstunden ausgeschrieben, welche bei dem f. k. Kamerall-Wirthschaftsamte zu Tyrawa solna unter nachstehenden Bedingnissen abgehalten wird:

1tens. Zum Aufrufspreise wird der gerichtlich mit 400 fl. C. M. erhobene Werth bestimmt.

2tens. Jeder Kaufstüttige ist gehalten 10 % als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kauffschilling eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitation zurückgestellt werden wird.

3tens. Der Bestbieter ist verpflichtet den Bestboth binnen 14 Tagen nach Erhalt des, das Feilbietungsergebnis zur Wissenschaft nehmenden gerichtlichen Bescheides gerichtlich zu erlegen. Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufründigungstermine anzunehmen, so ist der Ersteher

4tens. Verbunden, diese Lasten nach Maß des angebothenen Kauffschillings zu übernehmen.

5tens. Die Veräußerung dieser Realität wird in zwei Terminen, nämlich: am 31ten August und 30ten September 1850 stets in den Vormittagsstunden versucht werden, dergestalt, daß dieselbe in diesen beiden Terminen nur um oder über dem SchätzungsWerthe auf Grund des §. 433 der allg. G. D. und des Hofderretes von 25ten Juni 1824 veräußert werden und zur Einvernehmung der Gläubiger der 3te Oktober 1850 um 3 Uhr Nachmittags bestimmt wird.

6tens. Sobald der Bestbieter den Kauffschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird ihm das Eigenthumsdecreto ertheilt und die auf der Realität haftenden Lasten gelöscht und auf den erlegten Kauffschilling übertragen werden. Dagegen

7tens. Sollte der Ersteher den gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so wird diese Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitationstermin veräußert werden, hingegen das Badium als verfallen zu Gursten des Exekutionsführers zurück behalten.

8tens. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben, werden die Kaufstüttigen an das Mrzygłoder Grundbuchamt und an das betreffende Steueramt gewiesen.

Vom Justizamte der f. k. Kamerall-Herrschaft Mrzygłód am 13ten Juli 1850.

(1767) Edict. (2)

Nro. 1568. Vom Magistrate der königl. Kreisstadt Stryi wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auf Grundlage der durch die Exekutionsführer Cheleute Elias und Elka Rosenblum angegebenen erleichterten Bedingniss, daß nämlich der Ersteher verpflichtet ist, den Kauffschilling binnen zwei Monaten vom Tage der ihm zugestellten Bestätigung des Lizitationsaktes an das Depositenamt zu erlegen, zur Befriedigung der wider Sr. Ignaz Kochanowski erzielten Forderung von 7000 fl. C. M. behufs der zwangswiseen Feilbietung der sub Nro. 3 in Stryi liegenden Realität ein dritter Lizitationstermin auf den 16. September 1850 um 10 Uhr Vormittags ausgeschrieben wird, an welchem diese Realität mit Beibehaltung der früheren im Edikte ddo. 16ten März 1850 Nro. 653 enthaltenen Bedingungen um jeden Preis wird hintangegeben werden.

Aus dem Rath'e des f. Magistrats.

Stryi am 15. Juni 1850.

(1780) Ankündigung. (2)

Nro. 9778. Zur Sicherstellung des im Jasłoer Straßbau-Kommissariats-Bezirke für das Jahr 1851 erforderlichen Deckstoffes werden nachstehende Lizitationen abgehalten werden:

1. Für die Jasłoer und Szebnier Wegmeisterschaft in der Jasłoer Kreisamtskanzlei am 2. August 1850.

2. Für die Zmigrader Wegmeisterschaft in der Zmigrader Domänenkanzlei am 5. August 1850.

3. Für die Krosner Wegmeisterschaft in der Krosner Magistrats-Kanzlei am 7. August 1850.

4. Für die Biecer Wegmeisterschaft in der Biecer Magistrats-Kanzlei am 12. August 1850. — Für den Fall aber, als diese Lizitationen nicht den erwünschten Erfolg haben sollten, wird für die Jasłoer und Szebnier Wegmeisterschaft am 9. August 1850 eine zweite und nöthigenfalls am 16. August 1850 eine dritte, dann für die Zmigrader Wegmeisterschaft am 14. August l. J. eine zweite und nöthigenfalls am 26. August l. J. eine dritte. Ferner für die Krosnoer Wegmeisterschaft am 22. August l. J. eine zweite und erforderlichenfalls am 23. August l. J. eine dritte, endlich für die Biecer Wegmeisterschaft am 19. August eine zweite und nöthigenfalls am 20. August 1850 eine dritte Lizitation in den obenwähnten Amtskanzleien abgehalten werden.

Das jährliche Erforderniß besteht:

I. Für die Jasłoer und Szebnier Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 1360 Deckstoffshäufen.
b) In der Verbreitung von 900 Deckstoffshäufen. Der Aufrufspreis ist 1841 fl. 5 $\frac{1}{4}$ kr.

II. Für die Zmigrader Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 720 Deckstoffshäufen.
b) In der Verbreitung von 480 Deckstoffshäufen. Der Fiskalpreis beträgt 1115 fl. 59 $\frac{1}{2}$ kr.

III. Für die Krosnoer Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 1114 Deckstoffshäufen.
b) In der Verbreitung von 814 Deckstoffshäufen. Der Aufrufspreis ist 2372 fl. 21 $\frac{1}{2}$ kr. C. M.

IV. Für die Biecer Wegmeisterschaft:

a) In der Erzeugung und Zufuhr von 991 Deckstoffshäufen.
b) In der Verbreitung von 691 Deckstoffshäufen. Der Fiskalpreis beträgt 1078 fl. 1 $\frac{1}{2}$ kr. und im Ganzen beträgt der Fiskalpreis 6407 fl. 26 $\frac{3}{4}$ kr. C. M.

Der definitiv ausgemittelte Umfang der Leistungsgebühr nach allenfalls mit Rücksicht auf den Totalaufwand erfolgter Restruktion der Deckstoffverwendung wird der betreffende Unternehmer bis längstens 15ten März 1851 bekannt gegeben werden. Die übrigen Lizitationsbedingnisse können vor der Lizitation in der Jasłoer Kreisamtskanzlei und am Tage der Lizitation bei der Lizitationskommission eingesehen werden.

Schriftliche Offerten werden auch angenommen werden, diese müssen jedoch nachstehends beschaffen sein:

- das Lizitationsobjekt, für welches der Anboth gemacht wird, muß gehörig bezeichnet, und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben in C. M. angegeben werden.
- Es muß in der Offerte ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen Lizitationsbedingungen unterwerfe, welche im Lizitations-Protokolle vorkommen und vor dem Beginn der Versteigerung vorgelesen werden.
- Die Offerte muß mit dem 10 % Badium des Aufrufspreises belegt, und mit dem Vor- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Die bekannten Unternehmer und Gemeinden, von denen die Ersten mit dem 10 % Badium und die Letzteren mit der gehörig ausgestellten Vollmacht zu erscheinen haben — werden hiervon verständigt.

Kreisamt Jasło am 9. Juli 1850.

(1769) Kundmachung. (3)

Nro. 4149 - M. K. Durch die Auflösung mehrerer Armee-Bespannungen wird eine bedeutende Zahl vollkommen gesunder und diensttauglicher Zugpferde schwererer und leichterer Gattung entbehrlich.

Zur möglichsten Unterstützung der Landeskultur haben die betreffenden Ministerien beschlossen, derlei Pferde an solche Wirtschafts- und Gutsbesitzer unentgeltlich ins Eigenthum zu überlassen, welche sich verpflichten, 8 Tage nach geschahener Auflösung eine gleiche Zahl Pferde des nämlichen Schlages und gehöriger Diensttauglichkeit in dem Alter zwischen 5 und 8 Jahren in die, ihren Bezirkshauptmannschaften möglichst nahe bestimmten Orte an die dazu bestimmte milit. polit. Assent Commission abzustellen und diese Verpflichtung auf ihre Lande Realitäten mit Pupilar-Sicherheit grundbücherlich einverleiben zu lassen.

Den Grundbesitzern wird hierbei zugesichert:

1) Daß ihnen die Auswahl der, von jedem verlangten und ihnen sammt einem Halsterstricke und dem Hufbeschlag zu übergebenden Anzahl von Pferden, in den, in jedem Kronlande zu deren Verkauf bestimmt wendenden Orten vor dem Anfange der Licitation in der Art festgestellt wird, daß die Reihe, in der jeder aus der ganzen Zahl der vorhandenen Pferde seine Wahl zu treffen befugt ist, unter gesammten zu diesem Zwecke versammelten, und von der Verkaufs-Commission dazu als berechtigt anerkannten Grundbesitzern, durch das Los bestimmt werde.

2) Daß vor dem Verlaufe wenigstens eines Jahres von keinem dieser Grundbesitzer die Abstellung anderer — und selbst später von jenen, die mehrere Pferde übernehmen, nur im Falle eines Krieges die Abstellung von mehr als der Hälfte der übernommenen Pferde auf einmal gefordert werden solle.

3) Daß jedem, der sohn Pferde abzustellen hat, für jedes diensttauglich erkannte und übernommene Pferd als Entschädigung für die Überführung auf die ihm bestimmt werdende Assentstation und für den diesem Pferde beizulassenden gut brauchbaren Hufbeschlag sammt Halsterstrick gleich von der Assent-Commission der Betrag von Zehn Gulden Conv. Münze erfolgt werden solle.

4) Daß alle Grundbuchs-Extracte, Intabulationen, Bestätigungen und Ertablulationen dann Quittungen und sonstigen Schriften, die bloß dieses Geschäftes wegen ausgefertigt werden müssen, von Stempel und Taxabgaben ganz befreit sein sollen.

Dagegen ist jeder solche Grundbesitzer verpflichtet:

- Am dem, zur Auswahl der Pferde bestimmten werdenen Tage, der ihm 4 Tage im Vorauß durch seine Bezirkshauptmannschaft bekannt gegeben wird, in dem betreffenden Orte und zur bestimmten Stunde um so gewisser zu erscheinen, als wenn er erst nach der Losung um die Reihe zur Auswahl erscheint, ihm diese Wahl auch erst nach allen bei der Losung gegenwärtig Gewesenen zugestanden würde.
- Gleich nach der Übernahme der von ihm gewählten Pferde, den, nach dem beiliegende Muster verfaßten Revers auszufertigen, in dem jene Bedingungen enthalten sind, denen er sich unterzieht, falls er der eingegangenen Verpflichtung der Stellung anderer Pferde zu der bestimmten Zeit gar nicht, oder nicht mit dientstauglich anerkannten genüge leistet.

Zur Durchführung dieses Geschäfts, haben jene Grundbesitzer, welche unter den angegebenen Bedingungen Pferde übernehmen wollen, ihre Erklärung über die Zahl und Gattung dieser Pferde unter genauer Angabe ihres Namens, Wohnorts, Bezirks und Kronlandes, dann unter amtlicher Bestätigung der Legaliät ihrer Unterschrift und der Richtigkeit des Grundbesitzers von Seite des nächsten f. k. Bezirk-Gerichts bis längstens 10ten August an das Landes-Militär-Kommando in Lemberg einzusenden, von welchem ihnen durch das Kreisamt der Ort und die Zeit zur Auswahl der Pferde bekannt gegeben werden wird.

Da jedoch vor der Zulassung und Übergabe solcher Pferde der Beweis der pupillarmäßigen Sicherstellung des in der Übernahms-Urkunde ausgedrückten, im Falle des Nichtzuhalts ihrer Verpflichtungen sammt den 5% Verzugszinsen zu erlegenden, oder im Executionswege hereinzubringenden Werthes von 140 fl. C. M. für jedes schwere und 112 fl. C. M. für jedes leichte Pferd hergestellt sein muß, so wird jeder Grundbesitzer während der Zeit zwischen seiner Erklärung, und der Abholung der Pferde von seinem Kreisamte, welches in dieser Gemäßheit eigene Weisungen erhält, die amtliche Bestätigung über die pupillarmäßige Sicherheit, der von ihm im Ganzen bei wirklich erfolgter Übernahme der verlangten Zahl von Pferden jeder Gattung zu deckenden Geldsumme zu erheben, und diese sohin der Verkaufs-Kommission zu übergeben haben.

Übrigens wird hier ausdrücklich bemerkt, daß eben so wenig die vorläufigen Erklärungen der Gutsbesitzer diese zur Übernahme der ganzen Zahl von Pferden, wofern ihnen diese bei der Auswahl nicht anstehen, als die Militär-Verwaltung zu deren Beistellung verpflichten.

Vom f. k. Kriegsministerium.

Wien am 12. Juli 1850.

Copia ad 4149/M. K.

Revers.

Ich N. N. bestätige hiemit von der f. k. Militär-Verwaltung in Folge der von dem f. k. Kriegsministerium erlassenen Kundmachung ddto. ein schweres (oder leichtes) Militärdienst-pferd in mein Eigentum unter den in dieser Kundmachung enthaltenen Bedingungen unentgeldlich erhalten zu haben und verpflichte mich nach Ablauf eines Jahres von heute an über jedesmalige Aufforderung von Seite der f. k. Bezirkshauptmannschaft zu ein Pferd des nämlichen Schlages und von gehöriger Diensttauglichkeit in dem Alter von fünf bis acht Jahren binnen acht Tagen nach erlängerter Aufforderung an die dazu bestimmte militärisch politische Assentkommission abzustellen. Sollte ich dieser Verpflichtung innerhalb der vorerwähnten Frist nicht nachkommen, oder das von mir abgestellte Pferd von der Assentkommission, deren Aussprache ich mich unbedingt unterwerfe, als dientstuntauglich zurückgewiesen werden, so verbinde ich mich binnen weiteren acht Tagen als Erfahrt des Werthes des mir überlassenen Pferdes bei der f. k. Bezirkshauptmannschaft einen Betrag von 140 fl. Konventions-Münze für jedes schwere, 112 fl. Konventions-Münze für jedes leichte Pferd sammt den 5%igen Zinsen für die Zeit von heute an bis zum Erlagstage bei sonstiger Execution an eine Militärkasse abzuführen.

Zur Sicherstellung dieser meiner Verbindlichkeiten verpfände ich dem f. k. Militär-Arar mein Haus Nro. zu sammt den zugehörigen Grundstücken und ertheile hiermit die Bewilligung, daß dieser Revers auf meine genannte im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft derzeit bei dem f. k. Bezirkssgerichte zu inneliegende Realität ohne mein ferneres Wissen grundbücherlich einverlebt werde.

Zu Urkund dessen habe ich diesen Revers eigenhändig unterschrieben und von zwei ersuchten Herrn Zeugen mitfertigen lassen.

am 1850.

N. N.

Hausbesitzer Nro. zu

N. N. als Zeuge.

N. N. als Zeuge.

(1763)

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 312. 395 ex 1850. Przez Magistrat miasta Leżajska podaje się do powszechniej wiadomości, że dom wraz z placem pod n. k. 3. w rynku w mieście położonym własność małoletniego Karola Rosengberga, na wniosek opieki za zezwoleniem władz opiekunycznej przez publiczną licytację sprzedany będzie. Dzień do sprzedaży stanowi się na 1. sierpnia 1850 o godzinie 9. zrana — gdyby w rzecznym dniu do licytacji nikt się nie zgłosił — dnia 30. września r. b., a gdyby ten dzień bezskutecznie upływał, więc dzień 3. października ostatecznie stanowi się. — Cena fiskalna stanowi się 1113 fl. Kazdy chcący przystąpić do licytacji ma się zaopatrzyć 10% wadium. — Dalsze warunki licytacji mogą każdego razu odczytane być w registraturze.

Z rady magistratu miasta

Leżajsk, dnia 6. lipca 1850.

G d i f t.

(2)

Nr. 8386. Von Bukowinaer f. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit allgemein kund gemacht, daß zur Herbringung der mittelst rechtstüchtigen Erkenntnisses vom 22. August 1849 Z. 11035 dem Demeter Grigorowicz respective dessen Erben zuerkauften Summe von 50 Dukaten sammt 4% Zinsen vom 2. Jänner 1849, dann der Gerichtskosten pr. 26 fl. 55 kr. C. M. und weitere Executionskosten nach erwirktem 1. und 2. Executions-Grade nunmehr die Licitation der dem Juoniča Bora, der seit dem Franz Hawelka gehörigen Hälfte der Realität sub N. top. 272 zu Czernowitz als 3ter Executions-Grad bewilligt worden sei, und die selbe bei diesem Stadt- und Landrechte, und zwar in zwei Terminen, das ist am 22. August 1850 und 12. September 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1) Zum Aufrufpreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth und respektive, weil die unabgetheilte Hälfte der Realität Nro. top. 272 in Execution gezogen wird, mit 1010 fl. 37 1/6 kr. C. M. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 10. Theil des SchätzungsWerthes von 101 fl. C. M. in Barem zu Händen der Licitations-Commission als Angeld zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen aber nach beendigter Licitation zurückgestellt werden wird.

3) Wird die ausgebohrene Realitätenhälfte Nro. top. 272 am 1. und 2. Termine nur um oder über den SchätzungsWerth von 1010 fl. 37 1/6 kr. C. M. nicht aber unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden,

4) Im Falle diese Realitätenhälfte weder im ersten noch im zweiten Feilbietungs-Termine über oder um den SchätzungsWerth veräußert werden sollte, so wird nach der Vorschrift des §. 148 der G. O. und des Hofdecrets vom 25. Jänner 1824 verfahren werden.

Zu diesem Ende werden sämtliche Hypothekargläubiger zu der hiergerichts am 13. September 1850 Früh 9 Uhr abzuhalrenden Tagssatzung vorgeladen, um ihre Meinungen zu eröffnen, ob, und welche erleichternden Feilbietungs-Bedingnisse sie dem Käufer gestatten, oder ob sie dieses Gut, falls sich bei der auszuschreibenden dritten Licitation kein Käufer um den SchätzungsWerth findet, und sie diesen an Zahlungstatt übernehmen wollen, mit dem Weisze, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden zugezählt werden. Nach Beendigung dieser Verhandlung wird mit Rücksicht derselben der 3. Licitations-Termin ausgeschrieben werden.

5) Der Käufer wird verpflichtet sein, jene Hypothekargläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderung vor der festgesetzten Zeit, oder der bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des Kaufschillings auf sich zu übernehmen, die übrigen Gläubiger hingegen, deren Forderungen in der zu erlassenden Zahlungsordnung festgesetzt werden, binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Zahlungsordnung zu eigenen Händen, oder mittels Comportirung des rückständigen Kaufpreises, an das hiergerichtliche Depositenamt nach Inhalt der zu erlassenden Zahlungsordnung zu befriedigen, oder sich über das anderweitige Uebereinkommen mit denselben hiergerichts auszuweisen.

6) Dem Ersteher wird aber auch freigelassen binnen 30 Tagen nach bestätigter Licitation die eine Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des Angeldes zu Gericht zu erlegen, die andere Hälfte aber auf die erstandene Realität gehörig zu versichern und die 5% Zinsen bis zur Ausbezahlung ad depositum für Juoniča Bora und dessen Gläubiger zu comportiren, wo sodann ihm die Realitätenhälfte in physischen Besitz und Genuß übergeben werden wird.

7) Sobald der Meistbiether diese vorangehenden Bedingungen ad 5 wird erfüllt haben, wird denselben das Eigenthums-Decret ausgesertigt und derselbe wird berechtigt sein, sich als Eigentümer des Realitäten-Antheils Nro. top. 272 intabuliren, die auf diesem Realitäten-Antheile intabulirten Lasten aber extabuliren zu lassen, mit Ausnahme derjenigen, welche derselbe nach dem 5ten Punkte auf sich zu übernehmen verpflichtet sein wird.

8) Sollte der Meistbiether welche immer dieser Bedingungen nicht erfüllen, so wird derselbe für contractbrüchig erklärt, auf seine Gefahr und Kosten eine neue Licitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben werden, in welchem dieser Realitäten-Antheil auch unter dem SchätzungsWerthe um was immer für einen Preis hintangegeben werden, und der Meistbietende mit seinem ganzen Vermögen für alle aus der Nichtzuvaltung des Vertrages entstandenen Schaden und verursachten Unkosten verantwortlich bleiben, auf jeden Fall aber des erlegten Angeldes verlustig sein wird.

Bon dieser bewilligten Licitation werden beide Theile und die intabulirten Gläubiger, so wie jene, welche mit ihren Rechten inzwischen auf diese Realität verbüchert werden sollten, oder denen der gegenwärtige Bescheid nicht zugestellt werden könnte, zu Händen des Herrn Rechtsvertreters Prankul, welcher zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation und den nachfolgenden Akten für dieselben als Curator bestellt wird, verständiget, was denselben auch durch unter Einem ausgesertigte, in die Lemberger polnische Zeitung eingeschaltete, auf der Realität selbst und im Gerichts-Gebäude affigirte Licitations-Edict bekannt gegeben wird.

Aus dem Rathe des Bukowinaer f. k. Stadt- und Landrechtes.

Czernowitz den 4. Juni 1850.

(1728) Licitations-Ankündigung.

(3)

Nro. 11139. Von Seite des Samborer f. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Herstellung einiger Wasserschäden vom August 1849 in der Starasoler, Stareniester und Lopuszanker Bergmeisterschaft des Stareniester Straßenbau-Kommissariats zu Folge h. Sub. Decrets vom 22ten Juni 1850 Z. 28870, eine Licitation am 1ten August 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 2479 fl. 24 $\frac{1}{2}$ kr. G. M. und das Badium 248 fl. G. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramt bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Sambor am 9ten Juli 1850.

(1778) Ankündigung. (2)

Nro. 11503. Von Seite des Stryer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Straßendekotofferfordernisse im Skoler k. Straßenbaukommissariatsbezirke für das Jahr 1851 in Gemäßheit der h. Gub. Weisung vom 2ten Juli l. J. Z. 35495. eine Lizitation am 29ten Juli 1850 in der Skoler Dominital-Amts-Kanzlei, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 31 Juli 1850 ebenfalls in Skole, und endlich eine 3te Lizitation am 12ten August 1850 in der Stryer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Practium fisci beträgt für alle Wegmeisterschaften 1686 fl. 50 $\frac{3}{4}$ kr. G. M. und das Badium 168 fl. 30 kr. Conv. Münze.

Auch werden schriftliche versiegelte Offerten vor und während der Lizitation angenommen.

Diese Offerten müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen will, welche in dem Lizitations-protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Vom k. k. Kreisamte.

Stry am 16. Juli 1850.

(1779) Ankündigung. (2)

Nro. 10194. Zur Sicherstellung der Materialien und Arbeiten wegen Herstellung einer neuen Überfuhrs-Platte für das Jasloer k. k. Straßenbaukommissariat wird am 25ten Juli l. J. die zweite und bei einem minder günstigen Resultate, am 29ten Juli l. J. die dritte öffentliche Lizitation in der hierortigen Kreisamtskanzlei abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 591 fl. 22 kr. G. M.

Die Lizitanten haben an den bezeichneten Terminen um 9 Uhr Morgens verschen mit dem 10% Badium zu erscheinen, wo ihnen die nähere Einsicht in die Lizitationsbedingnisse gestattet sein wird.

Schriftliche Offerten müssen mit dem 10% Badium belegt und der Anboth darin nicht nur mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben deutlich ausgedrückt, mit dem Namen, Charakter und Wohnorte des Offerenten unterfertigt, dann mit der Klausel versehen sein, daß sich Offerent allen Lizitationsbedingnissen unterzieht.

Vom k. k. Kreisamte.

Jaslo am 11. Juli 1850.

(1750)

Kundmachung.

(2)

Nro. 16450. Vom k. k. Lemberger Landrechte wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der Frau Josepha Parylewicz zur Befriedigung der erzielten Summe von 2500 flp. W. W. Silber-Münze sammt 4% vom 24. November 1842 laufenden Zinsen, dann der hiermit im Betrage von 25 fl. 24 kr. G. M. zugesprochenen Exekutionskosten die Teilbietung der früher der Amalie Keller, gegenwärtig der Elisabeth Keller, und der früher dem Ignatz Toreczynski, gegenwärtig dem Theodor Waszkiewicz gehörigen, zur Hypothek der obigen Summe dienenden $\frac{2}{6}$ Anteile der Güter Starogrod unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1. Zur Vorname dieser Teilbietung werden 2 Termine bestimmt, und zwar: der erste auf den 1. August 1850 und der zweite auf den 22. August 1850 10 Uhr Vormittags.

2. Zum Ausrufspreise der zu veräußernden $\frac{2}{6}$ Anteile der Güter Starogrod wird der mittelst Schätzungsaktes vom 7. Dezember 1848 erhobene SchätzungsWerth derselben von 7783 fl. 59 kr. Conv. Münze angenommen.

3. Jeder Kauflustige ist gehalten den 10ten Theil des SchätzungsWerthes, das ist: den Betrag von 778 fl. 23 kr. G. M. im baaren Gelde oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditsanstalt zu Händen der Lizitationskommission als Badium zu erlegen.

4. Der Käufer ist verbunden, für den Fall, als die Gläubiger die Zahlung ihrer Schulden nicht annehmen wollten, die auf den gekauften Anteilen versicherten nicht zweifelhaften Schulden nach Maß des Kaufschillings zu übernehmen.

5. Der Käufer wird gehalten sein, binnen 14 Tagen vom Tage des ihm zugestellten Bescheides über die Annahme des Lizitationsaktes zu Gerichte, einen dritten Theil des Kaufschillings nach Abschlag des Badiums und der nach dem 4. Absatz übernommenen, unzweifelhaften mit Tabularvorrechte in den Kaufschilling eingerechneten Schulden an das hiergerichtliche Verwahrungsamt im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kredits-Anstalt sammt Coupons und Talons, oder mittelst galtz. Sparkassabüchel zu erlegen.

6. Die übrigen $\frac{2}{3}$ Theile des angebotenen Kaufschillings aber werden am ersten Platze im Lastenstande der verkauften Anteile versichert, und der Käufer ist gehalten, dieselben binnen 14 Tagen, nachdem die Zahlungsordnung in Rechtskraft erwachsen sein wird, nach der in der Zahlungstabellen bestimmten Ordnung an die Gläubiger auszuzahlen, und sich über die geleistete Zahlung beim hiesigen Gerichte auszuweisen, bis dahin aber von dem restirenden Kaufschillinge 5% als Zinsen und zwar halbjährig vorhinein an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen.

7. Die zu veräußernden $\frac{2}{6}$ Theile der Güter Starogrod werden beide zusammen, oder einzeln, jedoch in dem ersten und zweiten Lizitationstermine über oder wenigstens um den SchätzungsWerth verkauft.

8. Nachdem der Käufer den sub 5. und 6. enthaltenen Bedingungen Genüge geleistet haben wird, so wird demselben das Eigenthums-Dekret ausgefolgt, auf eigene Kosten als Eigenthümer einverlebt, und in den physischen Besitz eingeführt — auch werden alle intabulirten Lasten aus den gekauften Anteilen mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

9. Sollte der Meistbietende den Lizitationsbedingungen pünktlich nicht nachkommen, so wird das erlegte Badium zu Gunsten der intabulirten Gläubiger für verfallen erklärt, und auf dessen Gefahr und Kosten die erwähnten Anteile in einem neuen Termine auch unter dem SchätzungsWerthe verkauft, und haftet der Kaufbrüchige Käufer mit seinem ganzen Vermögen für den, durch die neue Lizitationsausschreibung verursachten Schaden.

10. Für den Fall, als die obenwähnten Güter weder im ersten noch zweiten Teilbietungstermine über, oder wenigstens um den SchätzungsWerth veräußert werden würden, wird zum Behufe der Vernehmung der intabulirten Gläubiger, rücksichtlich der vorzuschlagenden erleichternden Bedingungen die Tagzahlung auf den 23ten August 1850 um 4 Uhr Nachmittags mit dem bestimmt, daß die Richterscheinenden der Mehrzahl der Stimmenden beigezählt werden würden.

Uebrigens ist Ledermann gestattet, das ökonomische Inventar, den Schätzungsakt und Landtafelauflauf in der hieramtlichen Registratur durchzusehen. — Endlich

11. Der Meistbietende ist gehalten, die Entrichtung der durch den Meistboth bedingten Stempel- und Geschäfts-Gebühren auf sich zu übernehmen.

Von dieser ausgeschriebenen Kundmachung werden beide Parteien, und die intabulirten Gläubiger zu eigenen Händen oder durch bestellte Vertreter — die dem Leben und Auseinanderhalte nach unbekannten: Franz Orzecki, Michael Orzecki, Feliciana Gołuchowska, Joseph Swieczawski, Raymond Zacharowski, Joseph Szornel, Nicolaus Miłuszynski, Anna Zdrassil, Jankiel Reiss, Mendel Handel, Johann Łuczkiewicz, Eusebius Parylewicz, Thekla Miroslawska, Joachim Blutreich,

Gregor Machowski, Mendel Adler, Joseph Kostro, so wie alle jene, welche mittlerweile in die Landtafel gelangen würden, oder denen die Verständigung von der ausgeschriebenen Lijitazion aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden könnte, mittelst gegenwärtigen Edictes mit dem Bemerkem verständigt, daß ihuen zur Wahrung ihrer Rechte und zu allen künftigen, auf sie Bezug habenden Verhandlungen der Hr. Advoat Dr. Witwicki mit Substituirung des Herrn Advoakten Dr. Landesberger als gerichtlicher Vertreter hemicit aufgestellt werde.

Aus dem Rath'e des k. k. Landrechtes.
Lemberg am 2. Juli 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 16450. Przez Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszym ogłasza się, iż na zaspokojenie sumy 2500 złp. w. w. w srebrnej monecie wraz z procentem od 24go listopada 1842 rachować się mającym i kosztami egzekucyi w kwocie 25 zr. 24 kr. m. k. pani Józefie Parylewiczowej przysądzonej $\frac{2}{6}$ części dóbr Starogrodu niegdys Amalii Keller i Ignacego Toreczyńskiego, a oboenie pani Elżbiety Keller i Teodora Waśkiewicza własne, hypotekę nadmienionej sumy stanowiące, pod następującymi warunkami w tutejszym c. k. Sądzie sprzedane będą:

1. Do uskutecznienia tej sprawy stanowi się dwa termina: mianowicie 1go sierpnia i 22go sierpnia 1850 zawsze o 10tej godzinie przedpołudniem.

2. Za cenę wywołania $\frac{2}{6}$ części dóbr Starogrodu stanowi się wartość onych aktem detaksacyi z dnia 7go grudnia 1848 na 7783 zr. 59 kr. m. k. wyprowadzona.

3. Jako wadium ma złożyć kupujący do rąk komisyi przedawczej dziesiątą część tejże sumy szacunkowej, to jest ilość 778 złr. 23 kr. m. k. w gotowiznie lub w listach zastawnych galicyjskich.

4. Kupiciel obowiązany będzie na kupionych częściach zabezpieczone nieważliwe długi w miarę ceny kupna na siebie przyjąć, jeżeli wierzyciele wypłate swych należtości przyjąć nie chcieli — tudzież

5. Obowiązany będzie w 14 dniach po doręczeniu uchwały akt licytacyi przyjmującą, jedną trzecią część kupna, w którą jednak wadium i te podług warunku 3go przyjęte nieważliwe a z pierwszeństwem tabularnym oczywiście w cenie kupna wchodzące długi porachowane będą, do składu sądowego w gotowiznie lub w listach zastawnych z kuponami i talonami lub w książeczkach kasy oszczędności galicyjskiej złożyć — zaś

6. Resztujące $\frac{2}{3}$ części ceny kupna w pierwszym miejscu na sprzedanych częściach dóbr zabezpieczone będą i kupiciel obowiązuje się, takowe w 14. dniach po wyrośnięciu w prawomoc tabeli płatniczej porządek płacenia wierzycielu ustanawiającej, podług tejże asygnacji sądowej wierzycielom umieszczonej wypłacić — i z uskutecznionej tej wypłaty przed tutejszym c. k. sądem się wykazać — a w przeciagu, pokąd to nie nastapi, procent 5% od tegoż resztującego szacunku półroccznie z góry do sądowego schowu składać.

7. Wystawione na sprzedaż $\frac{2}{6}$ części łącznej obydwie razem lub oddzielnie i pojedynczo, a to w pierwszych dwóch terminach tylko za cenę detaksacyi lub wyżej sprzedane być mogą.

8. Skoro kupiciel 4mu i 5mu warunkowi zadosyć uczyni, natenczas mu dekret własności wydanym — tenże swoim kosztem za właściciela zaintabulowanym i w posiadanie fizyczne wprowadzonym będzie — a wszelkie ciężary tabularne, oprócz ciężarów gruntowych wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

9. Gdyby kupiciel tym warunkom zadość nie uczynił, tedy wadium na korzyść intabulowanych wierzycieli utracą — niemniej na koszt i niebezpieczeństwo jego relictacya w jednym terminie nawet niżej ceny rozpisana i przedsięwzięta będzie i za wszystkie z tej nowej przedaży wynikłe szkody kupiciel całym swym majątkiem staje się odpowiedzialny.

10. Gdyby za te części w pierwszym lub drugim terminie nikt cenę detaksacyi lub wyżej nieosiarał — wszyscy tabularni wierzyciele do ustanowienia lżejszych warunków przedażały na dzień 23go sierpnia 1850 o godzinie 4. popołudniu wzywają się z tym dodatkiem, że nieobecni do większości głosów obecnych policzonymi zostaną.

Zresztą inwentarz ekonomiczny, akt detaksacyi i wyciąg tabularny w Registraturze sądowej przejrzeć wolno.

11. Kupiciel obowiązany będzie z okazyi niniejszego kupna zapłacić się mające stępnie i taksy sądowe na siebie przyjąć.

O rozpisanej niniejszej licytacyi obie strony i wszyscy wierzyciele na dobrach Starogrod intabulowani do rąk własnych, lub też przez pełnomocników ustanowionych, a z miejsca pobytu swego i życia niewiadomi: Franciszek Orzecki, Michał Orzecki, Feliciana Gołuchowska, Józef Swięzawski, Rajmund Zacharowski, Józef Szornel, Mikołaj Miłuszyński, Anna Zdrasil, Jankiel Reis, Mendel Handel, Jan Łuczkiewicz, Eusebiusz Parylewicz, Tekla Miroławska, Joachim Blutreich, Grzegorz Machowski, Mendel Adler, Józef Kostro, tudzież inni wierzyciele, którzy by pod ten czas do Tabuli wejrzeli, albo którymby rezolucja o rozpisanej licytacyi z jakiekolwiek bądź przyczyny doręczoną nie była, niniejszym edyktem z tym dodatkiem uwiadamiają się, że do bronienia ich praw i dalszych prawnych postępowań Adwokat Witwicki, z dodaniem Adwokata Landesbergera jako obrońca ustanawia się.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 2. lipca 1850.

G d i f t.

schen nun zur Johanna Topperzer und zur Constantia Fitt respective Israel Kornfeld als Rechtsnehmer der Lebtern tafelmäßig gehörigen Haushälften sub Nro. 315 in Neu-Sandez, zur Befriedigung des, aus der größeren Summe pr. 500 fl. W. W. herrührenden Wechselsforderungsrestes pr. 400 fl. 50 fr. W. W. mit dem seit 29. Juli 1829 à 6% zu berechnenden Zinsen, ferner die exekutive Veräußerung bloß des Johanna Topperzer'schen Anteils von derselben Haushälfte bestehend in $\frac{1}{4}$ des ganzen Hauses, zur Befriedigung der Hälfte der, von jenem Kapitalsrest pr. 400 fl. W. W. seit 29. Juli 1819 bis zum Zahlungstage des Kapitals à 6% berechnet sein sollenden Interessen; dann der im Betrage von 40 fl. 54 fr. C. M. zuerkannten Gerichtskosten, weiters der zugesprochenen Exekutionskosten pr. 27 fl. 34 fr. C. M. pr. 20 fl. 47 fr. und der jetzt liquidierten Exekutionsauslagen pr. 17 fl. 50 fr. C. M. in Einem Termine das ist: am 20ten Augusti 1850 um die 10te Vormittagsstunde hiergerichts unter folgenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1. Zum Ausrußpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth der zu veräußernden Realitätshälfte sub Nro. 315 im Betrage von 932 fl. 12 fr. C. M. angenommen.

2. Ein jeder Kaufstüfige mit Ausnahme des Exekutionsführers ist verbunden ein 10% Vadum zu Händen der Lijitazionskomission baar zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lijitanten aber gleich nach beendigter Lijitazion rückgestellt werden wird.

3. Der Bestbieter ist verbunden, binnen 60 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den bestätigten Lijitazionsakt die eine Hälfte des Kaufschillings, die andere Hälfte hingegen in sechs Monaten darauf gegen 5%ige Verzinsung und Sicherstellung derselben auf der erstandenen Realitätshälfte sub Nro. 315 an das Depositenamt dieses Gerichts zu hinterlegen.

4. Wenn sich der Ersteher über die Berichtigung der ersten Kaufschillingshälfte ausgewiesen haben wird, dann wird demselben der physische Besitz und die Benützung der gleichen Realitätshälfte übergeben werden.

5. Nachdem der Meistbietende die zweite Hälfte des Kaufschillings berichtigt und den Lijitazionsbedingnissen wird vollkommen Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdekret zu dieser Realitätshälfte ausgefolgt, dte darauf haftenden Lasten, mit Ausnahme jener, welche dem Grunde ankleben, sodann extabulirt und auf den Kaufpreis übertragen werden.

6. Wenn aber der Käufer einer oder der andern Lijitazionsbedingung in der bestimmten Frist nicht Genüge leistet, so wird auf dessen Gefahr und Kosten eine neue Versteigerung in einem einzigen Termine ausgeschrieben, die Realitätshälfte sub Nro. 315 unter dem Schätzungsverthe verkauf, das Engeld aber zu Gunsten der Gläubiger eingezogen werden.

7. Israeliten sind von dieser Lijitazion nicht ausgeschlossen.

8. Hinsichtlich der auf dieser Realitätshälfte lastenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kaufstüfigen an das hierstädtische Grundbuch und die Stadtkassa gewiesen.

Wovon Samuel Kamitzka durch seinen Bevollmächtigten Mathias Hauer, Johann Topperzer, Johanna Topperzer, Constantia Fitt und Israel Kornfeld, ferner jene Gläubiger, welche erst nach der Hand an die Grundbuchsgewähr gelangen sollten, zu Händen des denselben zum Vertreter bestellten Herrn Johann Roman Górką verständigt werden.

Beschlossen im Rath'e des k. Magistrats.

Neu-Sandez am 22ten Juni 1850.

(1772)

Uwiadomienie.

(1)

Nr. 633. Dominium Tyczyn w odwodzie Rzeszowskim wiadomo, że na zaspokojenie sumy 500 złr. w. w. c. s. c. z odsetkami po 5% od dnia 2. września 1829 liczyć się mającemi i wydatkami sądowemi w kwocie 43 złr. 58 kr. m. k. przyznanemi pani Maryannie z Bromowiczów Stęberskiej, realność w Tyczynie pod nrem 143 do spadkobierców Dominika Mackiewicza należąca, za cenę szacunkową sądownie wydobyta 1230 złr. m. k. w trzech terminach, to jest: dnia 26. sierpnia, 9. i 27. września 1850 przez publiczną licytacyę pod następującymi warunkami sprzedana będzie.

1) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 10% jako wadium do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiznie złożyć, pani Maryannie Stęberskiej lub jej pełnomocnemu wolno jest do licytacyi bez złożenia wadium przystąpić.

2) Kupiciel obowiązany jest, po upływie 30 dni po zatwierdzeniu licytacyi resztę ceny kupna i sprzedaży do depozytu sądowego złożyć, w przeciwnym razie na jego bezpieczeństwo i koszt jego jedynym tylko terminie licytacyjnym ta realność za bądź jaką cenę sprzedaną będzie.

3) Skoro kupiciel warunkom licytacyi zadosyć uczyni, natenczas dekret własności onemuż do kupionej realności na koszt jego wydanym i w posiedzenie tejże wprowadzonym będzie.

4) Gdyby realność w pierwszych dwóch terminach za cenę szacunkową lub wyżej takowej sprzedaną nie była, natenczas w 3ecim terminie niżej takowej sprzedaną będzie.

5) Co się tyczy długów, odsela się kupujących do tabuli; co do podatków do urzędu podatkowego w Tyczynie.

W reście ci kredytorowie i właściciele tej realności, którzyby później do tabuli weszli, lub którymbi z jakiegobądź powodu rezolucja licytacyi rozpisująca przed licytacyą, wręczoną być nie mogła, dla zachowania ich praw za kuratora Wojciech Kościulek ustanowiony jest.

Od Dominium Tyczyn, dnia 18. lipca 1850.

2

(1)

Nro. 1105. Vom Magistrat der Kreisstadt Neu-Sandez wird fund gemacht, daß die exekutive Veräußerung der einst Jakob Topperzer-

(1773)

E d i f t.

(1)

Nro. 585. Von Seite des k. k. General-Justizamtes der Herrschaft Drohobycz, wird in Folge der Delegation des hohen k. k. Appellationsgerichtes vom 11. April 1849 Z. 5905 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen der k. Stadt Drohobycz de praes. 4. Juli 1849 Z. 585 zur Befriedigung der von der k. Stadt Drohobycz wider die Franciska Pindt erzielten Summe von 6000 fl. W. W., sammt den vom 1. November 1831 bis zur wirklichen Zahlung zu berechnenden 5% Interessen und den Gerichts- und Executions-Kosten pr. 19 fl. 57 kr. C.M., 61 fl. 11 kr. C. M., 35 fl. C. M., 42 fl. 43 kr. C. M., dann der gegenwärtigen auf 27 fl. 51 kr. C. M. ermäßigten Executions-Kosten, die executive Veräußerung, der der Franciska Pindt gehörigen, unter Nro. 36^{1/2} alt und Nro. 70 neu, in Sambor gelegenen Realität, in einem einzigen auf den 23. August 1850 um 9 Uhr Vormittags festgesetzten Licitations-Termine, im Magistrats-Gebäude der Stadt Sambor, unter folgenden Licitationsbedingnissen bewilligt:

1) Zum Fiskalpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth pr. 4505 fl. 55 kr. C. M. angenommen.

2) Die Kauflustigen sind verpflichtet, von diesem Schätzungsverthe den 10. Theil als Badium vor dem Beginne der Lication, zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Ersteher in den erzielten Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der abgeschlossenen Licitations-Verhandlung zurückgestellt werden wird.

3) Sollte Niemand einen den Schätzungsverth übersteigenden, oder demselben gleichkommenden Kauffchilling anbieten, so wird diese Realität auch unter dem Fiskalpreise verkauft werden; die Annehmbarkeit jedoch des angebothenen Preises wird von dem zu dieser Lication delegirten Beamten des Drohobycer Magistrats abhängen.

4) Im Falle, daß ein Käufer nicht weniger als die Summe von 3000 fl. C. M. als Licitationspreis anbieten sollte, erklärt und willigt die Stadt Drohobycz ein, daß von ihrem am 1ten Platze verhypotekirten Kapitale von 6000 fl. W. W. die Summe von 1000 fl. C. M. bei dem Käufer gegen dieselbe Hypothek und die der Stadt Drohobycz zukommende Priorität, als Darlehen fernherhin, und zwar auf die Dauer von 10 Jahren, gegen halbjährig in voraus zu entrichtende 5% Interessen verbleiben solle.

5) Den Ueberrest des für annehmbar erklärten Kauffchillings aber, hat der Ersteher in folgenden Ratenzahlungen zu entrichten, und zwar:

a) binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung des, die Lication bestätigenden Bescheides, hat der Käufer die Summe von 600 fl. C. M. in welche das Badium eingerechnet wird, im gerichtlichen Deposite der General-Herrschaft Drohobycz zu erlegen, nach erfolgtem Erlage dieses Betrages wird dem Käufer das Eigenthums-Decret ausgesetzt, derselbe als Eigentümer intabulirt, und in den physischen Besitz eingeführt, der Ueberrest des Kauffchillings aber, wird im Lastenstande der Realität im Intabulationswege sicher gestellt.

b) Diesen Ueberrest ist der Erfäufer verpflichtet, in vier Jahresraten, welche mit dem Tage der abgehaltenen Lication jedes Jahr fällig werden, an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, und bis zur Einzahlung sämtlicher Ratenbeträge, die 5% halbjährig, in vornhein zu berechnenden Interessen, bei sonstiger Execution an das gerichtliche Deposit zu entrichten.

6) Der Ersteher ist verpflichtet, alle jene auf dieser Realität haftenden Tabularlasten, worüber die Gläubiger vor dem Zahlungstermine und der stipulirten Aufkündigung die Uebernahme verweigern sollten, nach Maßgabe des Kauffchillings auf sich zu übernehmen.

7) Sollte der Ersteher welche immer der Licitationsbedingungen nicht erfüllen, so wird er des Badiums für verlustig erklärt, und auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche, nur in Einem Termine auszuschreibende Lication dieser Realität bewilligt und ausgeschrieben werden.

8) Nach der zu Folge der 5ten Licitationsbedingung erlegten ersten Rate von 600 fl. C. M. des Kauffchillings, und nach erfolgter Sicherstellung des Ueberrestes des Kauffchillings auf der erkaufsten Realität, wird die Austragung des Vorrechtes der Tabulargläubiger nach Vorschrift des Gesetzes vorgenommen und die Lasten von der erkaufsten Realität gelöscht und auf den Kauffchilling übertragen.

9) Der gerichtliche Schätzungsact der Realität kann von den Licitationslustigen in der hiergerichtlichen Registratur, die Tabularlasten im Samborer städtischen Grundbuche und die Steuern beim k. k. Steueramte eingesehen werden.

Hievon werden die streitenden Parteien und die intabulirten Gläubiger und endlich jene, welche mitlerweile das Tabularrecht erlangt haben, oder denen der Bescheid über die ausgeschriebene Lication wegen eines Hindernisses nicht zugestellt werden konnte, durch den Curator ad actum S. Nicolaus Zyborski in Sambor verständigt!

Vom k. k. General-Justizamte.
Drohobycz, am 16. Juli 1850.

(1764)

Kundmachung.

(1)

Nro. 331. Vom Magistrate der k. Stadt Przemysl wird zu Federmann's Kenntniß gebracht, daß die bereits unterm 1ten Juli 1848 Z. 2133 beschlossene nach fruchtlosem Verlaufe des ersten Terminges sistirte Feilbietung der Anna Seidl'schen Anttheile des Hauses Nr. 124 Włodzcyzer Vorstadt, wegen an Frau Josepha Sokołowska schuldigen, dem Herrn Leopold Wierzbicki abgetretenen Betrages von 200 fl. C. M. nunmehr im zweiten Termine am 3ten September 1850 um 10 Uhr Vormittags gemäß Kundmachung vom 1ten Juli 1848 Z. 2133, welche im Ingelligentenblatte der Lemberger Zeitung Nr. 87. 88. 89. vom Jahre 1848 eingeschaltet war — im Przemysler Rathause unter den daselbst Federmann zur Einsicht stehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

Przemysl, am 16. März 1850.

(1781)

Lizitations-Aufkündigung.

(2)

Nro. 11632. Die Verpachtung des Markt- und Standgefäßes der Kreisstadt Żółkiew für die Zeit vom 1ten November 1850 bis 30ten Oktober 1853 wird am 16ten August l. J. in der Magistratskanzlei im öffentlichen Lizitationswege erfolgen.

Als Ausrufpreis wird der gegenwärtige Pachtshilling im Betrage von Sechshundert Fünf Gulden Conv. Münze jährlich angenommen.

Die Pachtlustigen werden aufgefordert, sich am Terminstage mit 10petigen Badium versehen in der Magistrats-Kanzlei einzufinden, wo ihnen die Lizitationsbedingnisse bekannt gemacht werden.

Sollte der erste Lizitationstermin fruchtlos verstreichen, so wird das obige Gefäß am 30ten August 1850 dem Meistbietenden hintangegeben werden.

Im Falle des Mislingens obiger zwei Lizitations-Verhandlungen wird am 13ten September 1850 die dritte gepflogen werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Żółkiew am 14ten Juli 1850.

(1782)

Lizitations-Aufkündigung.

(2)

Nro. 6382. Nachstehende städtische Gefälle der Stadt Leżaysk, deren Pachtzeit mit 31. Oktober 1850 zu Ende geht, werden in der Leżaysker Magistratskanzlei neuerdings im öffentlichen Lizitationswege verpachtet werden, und zwar:

1. Das Bier-, Meth-, Wiśniak-Erzeugungs- und Ausschanksrecht auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 1128 fl. Conv. Münze am 5ten August 1850.

2. Die Markt-, Stand-, Maß-, Wag-, Weg- und Brückenmauthgelder auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 560 fl. C. M. am 6ten August 1850.

3. Die Bierinfuhr auf 3 Jahre mit dem Fiskalpreise von 118 fl. am 7. August 1850, endlich

4. Der Gemeindezuschlag von gebrannten geistigen Getränken auf 1 Jahr, mit dem Fiskalpreise von 917 fl. 35 kr. C. M. am 8. August 1850.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an den bestimmten Tagen in der Leżaysker Magistratskanzlei zu erscheinen und sich mit dem 10% Badium zu versehen. Hiebei wird bemerkt, daß bei diesen Lizitations-Verhandlungen auch schriftliche Anbote werden angenommen werden.

Rzeszów, am 16. Juli 1850.

(1761)

E d i f t.

(3)

Nro. 8192. Vom Bukowinaer k. k. Stadt- und Landrechte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Georg Stegareskul, und dessen allfälligen Rechtsnehmern bekannt gegeben, es habe unterm 25. Mai 1850 Z. 8192, Peter und Julianna Schreier wider denselben eine Klage wegen Anerkennung als Eigentümer der Realität Nro. top. 162 in Sereh überreicht und um richterliche Hilfe gebeten. Über diese Klage hat das Stadt- und Landrecht für die unbekannten Orts sich aufhaltenden Belangen ein Kurator in der Person des Rechtsvertreters Gnojuski bestellt und zur ordentlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 15ten Oktober 1850 Vormittags 9 Uhr hiergerichts bei Strenge des §. 25 der G. O. festgesetzt.

Die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Belangen werden demnach aufgefordert, zu obiger Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder ihre allfälligen Behelfe dem für sie bestellten Kurator rechtzeitig mitzuteilen, oder auch einen andern Bevollmächtigten für sich zu bestellen und solchen rechtzeitig dem Gerichte namhaft zu machen, widrigs dieselben die aus ihrer Fahrläufigkeit etwa entspringenden Rechtsnachteile sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechts.
Czernowitz am 27. Mai 1850.

(1771)

Kundmachung.

(2)

Nro. 18958. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird Hr. Andreas August Lauterer von Pesth gebürtig, des däsigen Gastgebers Carl Lauterer und der Catharina geborenen Wende Sohn, evangelischer Religion, 32 Jahre alt, hiemit vorgeladen — innerhalb Eines Jahres zu erscheinen und mit seiner Gattin Fr. Emilie Eleonore Lauterer geborenen Schneider die eheliche Gemeinschaft fortzusetzen, widrigens über das Geschäft der besagten Fr. Emilie Eleonore Lauterer geborenen Schneider um die Trennung der zwischen ihr und dem Vorgeladenen Hrn. Andreas August Lauterer am 23ten November 1843 geschlossenen Ehe was Rechtes, erkannt werden wird. — Zugleich wird demselben bedeutet, daß zur Wahrung seiner Rechte der Hr. Advokat Dr. Smiałowski mit der Stellvertretung des Hrn. Advokaten Weigle zum Kurator bestimmt ist.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 3. Juli 1850.

(1789)

E d i f t.

(1)

Nro. 2551. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird bekannt gegeben, daß aus Anlaß der durch Scheindel, Beile, Chaje, Breindel und Sime Adler angeseuchter Löschung des zu Gunsten des verstorbenen Osias Nathansohn auf der Realität Nro. 1221 einverleibten wie auch der Summe von 2230 Rub. superpränotirten Betrags pr. 628 Rub. unter Heutigem bewilligt wurde.

Nachdem aber die Erben des sel. Osias Nathansohn im Auslande unbekannten Orts wohnen, so wird zu ihrer Vertretung der Kurator in der Person des Hrn. Raphael Landau mit Substitution des Hrn. Leo Finkelstein ernannt und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zu gestellt.

Brody am 10ten Juli 1850.

(1729) Litzations-Ankündigung. (1)

Nro. 11192. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamts wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Bespeisung der Wiśniece Kriminal-Arrestanten auf das Verwaltungsjahr 1851 eine Litzation am 26ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 9ten September 1850, und endlich eine 3te Litzitation am 17ten September 1850 in der Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt bei 13000 fl. Conv. Münze und das Badium bei 2000 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Litzationsbedingnisse werden am gedachten Litzations-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Litzations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Litzations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Litzations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Litzations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Litzitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrußpreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Litzitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Litzations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Litzations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Bochnia am 8. Juli 1850.

(1768) Edikt - Vorladung. (1)

Nro. 79. In der Verlassenschafts-Angelegenheit nach dem Mekita Tesluk aus Pawlow wird dessen Enkel Ilko Antoszkow, welcher seit 19 Jahren zu dem k. k. österreichischen Militär assentirt wurde und bis nunz keine Nachricht von ihm erfolgte, vorgeladen, binnen 1 Jahre und 6 Wochen sich zu melden, als sonst der Nachlaß an die übrigen Erben eingeantwortet werden wird.

Dominium Pawlow am 10. Mai 1850.

(1770) Edikt. (1)

Nro. 1143. Vom Magistrat der freien Handelsstadt Brody wird mittelst dieses Edikts bekannt gegeben: daß Chaje Silberstein und Hersch Leib Silberstein hiergerichts um die Extabulirung als Eigenthümer der von Johann Schauderna oder Czauderna genannt, erkauften Realität sub Nro. 624 und um Löschung der Anmerkung des negativen Bescheides z. 3. 30. eingeschritten sind, und selbe mit dem Bescheide vom 22ten Mai 1850 z. B. 1143 bewilligt wurde.

Da nun die mutmaßlichen Erben der liegenden Verlassenschaftsmasse nach Johann Schauderna oder Czauderna dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten ein Kurator in der Person des Hrn. Vincenz Chowanetz mit Substitution des Hrn. Joseph Hoffmann bestellt, und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Es liegt ihnen sonach ob, über ihre Rechte gehörig zu wachen, ansonsten sie die aus Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Brody am 22. Mai 1850.

(1742) Edikt. (2)

Nro. 797. Vom Magistrat der k. Kreisstadt Zolkiew wird bekannt gegeben, daß Wolf Habermann eine Quittung der Zolkiewer k. Stadt-Kasse vom 12. Dezember 1848 B. 4728 über ein sub Journal-Artikel 300 ex 1849 erlegtes Badium von 15 fl. C. M. verloren und unter praes. 14. Mai 1850 B. 797 um Amortisirung dieser Quittung gebeten hat, welches mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben und dem etwaigen Inhaber derselben aufgetragen wird, diese Urkunde binnen einem Jahre beim Gerichte vorzubringen, sonst sie für nichtig erklärt werden wird.

Zolkiew, am 18. Mai 1850.

(1756) Rundmählung. (3)

Nro. 16978. Von dem k. k. Landrechte werden die Inhaber der ostgalizischen Kriegsbarlehens-Obligation Nro. 10450 dito. der letzten

Ratenzahlung 5ten November 1798 zu 5% über 42 fl. 27⁵/₈ kr. C.M. lautend auf Wapieszów Unterthanen Tarnower Kreises aufgefordert, die frägliche Obligationen binnen einer Jahresfrist um so sicherer vorzuweisen oder ihre allenfalls Rechte darzuthun, widrigens diese Obligation für amortisiert erklärt werden würde.

Aus dem Rath'e des k. k. Landrechtes.
Lemberg am 25ten Juni 1850.

(1786) Vorladung. (2)

Nro. 5644. Nachdem am 7ten Juni 1850 von der k. k. Finanzwache einer Schwarzerotte, welche die Richtung von Uszna gegen Złotczow eingeschlagen hat, acht Collien mit Schnittwaren und Thee unter den Anzeigungen einer schweren Gefälls-Uebertretung abgejagt worden sind, so wird Federmann, der einen Anspruch auf diese Gegenstände geltend machen zu können glaubt, aufgefordert, binnen neunzig Tagen vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen Vorladung an gerechnet, in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu erscheinen, widrigens, wenn dieses unterbleiben sollte, mit der angehaltenen Sache den Gezeiten gemäß verfahren werden wird.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.
Brody am 3. Juli 1850.

(1727) Verzeichniß
der von dem Ministerium des Handels am 23ten Juni 1850 verliehenen ausschließenden Privilegien:

Ad Nrum 3649/H—1850. Zahl 3225/H. Dem Herrn Ludwig Joseph Melicher, Doktor der Medizin und Chirurgie, wohn. in Wien, Alservorstadt Nro. 96, über die Erfindung und Entdeckung eines Instrumentes für Hardhörige „der Gehörverstärker (Ottokraton)“ genannt, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Zahl 3239/H. Dem Herrn Alexander Dechslin, Maschinen-Schlosser aus Schaffhausen, wohn. in Wien Leopoldstadt Nro. 441, über die Verbesserung der Drahtfederpolsterungen, wodurch eine größere Dauerhaftigkeit der Elastizität und des Polsterüberzuges erzielt werde, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Zahl 3312/H. Dem Herrn Franz Horsky, Wirtschaftsrath, wohn. i. Libau in Böhmen, über die Erfindung zwei neuer Ackergeräthe, nemlich eines Kartoffel-, dann eines Rüben- und Drill-Kultivators, auf Zwei Jahre.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich zu Federmann's Einsicht bei der k. k. böhmischen Statthalterei in Aufbewahrung.

Zahl 3595/H. Dem Herrn Antoine Sabey, Ingenieur, wohn. zu Aachen in Rheinpreussen durch Franz Wertlein, öffentlichen Agenten, wohn. in Wien, Stadt Nro. 469, über die Verbesserung der Lacroix'schen Erfindung für Walz-Walzmaschinen und Spulkumpen, welche an der Walzmaschine vor der Druckwalze angebracht, jedesmal eine veränderte Lage des Tuches bewirkt, so oft dasselbe unter den Druckwalzen und durch diese Werrichtung passirt, wodurch die an dem Tuche sonst entstehenden Streifen und Falten vermieden werden, auf Ein Jahr.

Im Königreiche Preußen ist dieser Gegenstand seit 6. Jänner 1850 auf sechs Jahre patentiert.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Zahl 3644/H. Dem Herrn Jakob Dellree bürgerlichen Schwertfeger, wohn. in Wien, Josephstadt Nro. 81, über die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung von Staatsdegen, wonach der Degenknopf (Kopf) nicht wie bisher mit einer Niete versehen werde, sondern durch eine Vorrichtung von innen festgehalten werde, wodurch der Degen ein schöneres und gefälligeres Aussehen erhalte, und doch nicht theuer als bisher zu stehen komme, auf Zwei Jahre.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu Federmann's Einsicht in Aufbewahrung.

Zahl 3645/H. Dem Herrn J. P. Dupasquier, Fabrikant zu Lyon, Strasse H. Bartholemy Nro. 20 durch Valentin Peciweis, bürgl. Handelsmann, wohn. in Wien, über die Erfindung einer neuen Art der Verwendung der Elastizität zu verschiedenem Gebrauche durch Anwendung einer Spiralfeder auf Fünf Jahre.

In Frankreich ist diese Erfindung seit 20ten November 1846 auf Fünfzehn Jahre patentiert.

In öffentlichen Sicherheits-Rücksichten steht der Ausübung dieses Privilegiums kein Bedenken entgegen.

Der Fremden-Revers liegt vor.

Die offen gehaltene Privilegiums-Beschreibung befindet sich zu Federmann's Einsicht bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Aufbewahrung.

Zahl 3646/H. Dem Herrn Alois Markus, Tischler, wohn. in Wien, Himmelpfortgrund, durch J. G. Bartsch, Agenten, wohn. in Wien, St. Nro. 1157, über die Erfindung in Verfertigung von Parquetten, Maschin-Mosaik-, Kunsparquetten genannt, mittelst eigener mechanisch konstruirter Hobel- und Leimmaschinen, welche Parquetten aus verschobenen Parallelogrammen nach mathematischer Ausführung bestehen, mit verschiedenen Designs, die aus einem Punkte entstehen, und in's Unendliche ausgeführt

werden können, bei welchen weder der Anfang noch die Zusammenfügung bemerkbar ist, die einen überraschend schönen Anblick gewähren, und gleichsam nur einen Körper und ein Dessen bilden, auch auf Tische, Kästen und andere Möbel anwendbar, auf Ein Jahr.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Zahl 3649/H. Dem Herrn Johann Seufert und Sohne, Maschinenbauern, wohn. in Wien Schottenfeld Nro. 191, über die Erfindung einer Maschiene, welche alle bisher an den Landmühlstühlen in Anwendung gewesenen Atlas-Maschinen und Schnellbäume entbehrlich mache, auf Zwei Jahre.

Die Geheimhaltung wurde angesucht.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 13go do 15go lipca 1850.

Szul Piotr, dziecie woźnego, 6 dni m., na konwulsyę.
Zinkiewicz Maciej, szewc, 52 l. m., na puchlinę wodną w piersiach.

Schott Paweł, pens. rysownik przy dyrekcji budownictwa, 68 l. m., na sparalizowanie płuc.

Grohs Rozalia, pokojowa, 25 l. m., na rozjaźdrzenie płuc.

Bira Franciszka, wdowa po cieślu, 64 l. m., ze starością.

Karlicki Szymon, rzeźnik, 50 l. m., na konsumcję.

Seni Katarzyna, zarobnica, 32 l. m., na suchoty.

Prokisch Jakób, zarobnik, 55 l. m., dto.

Szymański Franciszek, czeladnik szewski, 55 l. m., na suchoty.

Siedler Józefa, małżonka sługi przy urzędzie częstochowskim, 36 l. m., na żółtaczkę.

Jarosławski Jan, nauczyciel muzyki, 49 l. m., na konsumcję.

Jankiszowski Hermann, kaleka, 14 l. m., dto.

Czereśniak Zofia, 2 mies. m., dto.

Czuba Irena, wieśniaczka, 60 lat m., na zapalenie płuc.

Feszczuk Michał, żebrawiec, 55 lat m., ze starością.

Świdłowski Ludwik, dziecie konkductora, 8 dni m., na konwulsyę.

Ż y d z i.

Groch Sara, dziecię nauczyciela, 3 dni m., z braku sił żywotnych.

Schmutz Isak, dziecię machlarza, 3 tyd. m., na kowulsyę.

Schor N. dto. 4 dni m., z braku sił żywotnych.

Hill Hene, dto. nauczyciela, 21 dni m., dto.

Kobak Frimet, wdowa po tandyciarzu, 50 lat m., na konsumcję.

Faul Riske, wdowa po nauczycielu, 46 l. m., na sparalizowanie nerwów.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

(1699) **Q i z i t a z i o n** (3)

von Original spanischen Widdern, Mutterschafen und Schöpsen, dann Rindvieh.

Nro. 4105. Von der f. f. Patrimonial-, Avitcal- und Familien-Güter-Direktion wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. August d. J. auf dem f. f. Familiengute Holitsch im Neutraer Komitate des Kronlandes Ungarn eine größere Anzahl von, durch Reichthum, Feinheit und Ausgeglichenheit ausgezeichneten Sprungwiddern, alten, zwei- und einjährigen Mutterschafen, Lämmern und Schöpsen, dann mehrere Stücke Rindvieh mittels öffentlicher Versteigerung gegen gleichbare Bezahlung werden verkauft werden.

Rauchlustige wollen sich daher am besagten Tage Früh 9 Uhr im f. f. Lustschloß zu Holitsch einfinden.

Wien am 7. Juli 1850.

Aparat gorzelniany do sprzedania.

Niniejszem daje się do wiadomości, jako aparat gorzelniany, tak zwany „Rościszewskiego“ — całkowicie z miedzi prawie jeszcze nie używany, pod najkorzystniejszą dla kupieboczych warunkami, z wolnej ręki jest do sprzedania. Bliższą wiadomość powiązającą można w domu pod numerem 630 1/4 przy ulicy Syxtuskiej na drugiem piętrze.

(1784—1)

(1673—3)

Die grosse Realitäten- und Geld - Lotterie

bei D. Zinner et Comp. in Wien.

Größnet mit Bewilligung des hohen f. f. Finanz-Ministeriums am 26. April 1850.

Ziehung am 14. November 1850.

Den Realgegenstand dieser Ausspielung bilden die

Wiener großen Bildschänzer

Nr. 452, 453, 457, 458

in der Stadt Baden bei Wien, wofür dem Gewinner eine Ablösung

von W. W. fl. 200,000 angeboten ist.

Es bestehen bei dieser Lotterie 20,189 Treffer, und zwar:

1	Treffer von	fl. 200,000
1	detto "	" 12,000
7	detto " fl. 10,000	" 70,000
7	detto " " 5000	" 35,000
7	detto " " 2500	" 17,500
7	detto " " 1800	" 12,600
8	detto " " 1200	" 9600
7	detto " " 1000	" 7000
20,144	detto à fl. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 rc. rc.	

Die Lose enthalten nebst ihren arithmetisch fortlaufenden Nummern auch noch 2 Zahlen aus den Nummern von 1 bis 90; und es sind daher außer mit der Hauptnummer, auch durch jene 2 Zahlen besondere Gewinne in Ambi und Extratti zu machen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, daß man mit einem einzigen Lose den Haupttreffer von fl. 200,000, und einen von den Treffern pr. fl. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 u. s. w. gewinnen kann.

Die Lose sind in 6 Abtheilungen, und eben so viel Farben eingeteilt, und gewährt der Besitz eines Loses aus einer beliebigen Abtheilung oder Farbe, die im Plane näher bezeichneten großen Vortheile, während durch die Theilnahme mit 6 Losen. (Eines aus jeder Abtheilung)

der Haupttreffer pr. fl. 200,000, dann

ein Treffer	12,000
ein Ambo	10,000
ein Ambo	5000
ein Ambo	2500
ein Ambo	1800
ein Ambo	1200 und
ein Ambo	1000

zusammen ein Betrag von fl. 233,500 gewonnen werden kann.

Bei Abnahme von 5 Losen aus den Abtheilungen I. bis V., wird ein Los der VI. Abtheilung unentgeltlich beigegeben.

Ein Los kostet 4 fl. EM. — Alles Nähere zeigt der Spielplan, der gratis ausgegeben wird.

Wien, am 26. April 1850.

D. Zinner & Comp.

In Lemberg sind Lose zu haben bei J. L. Singer & Comp.